Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BR/112/2022	19.07.2022	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

Berichtsvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	30.08.2022
Kreisausschuss	06.09.2022
Kreistag Uckermark	14.09.2022

Inhalt:

Information zum künftigen Tax-Compliance-Management-System (TCMS) der Kreisverwaltung Uckermark sowie der zugehörigen Steuerrichtlinie

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
€			☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Die Festlegungen zur Umsetzung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) in Form der zum 01.04.2022 in Kraft getretenen Steuerrichtlinie für die Kreisverwaltung Uckermark werden zur Kenntnis genommen.

gez. i. V. Frank Bretsch
Landrätin

gez. Frank Bretsch
Dezernent

Begründung:

Mit dieser Berichtsvorlage wird das zukünftige Tax-Compliance-Management-System (TCMS) der Kreisverwaltung Uckermark vorgestellt.

Zunächst wird beschrieben, was ein TCMS ist und warum es jetzt eingeführt wird. Anschließend wird die Steuerrichtlinie des Landkreises Uckermark vorgestellt. Die Steuerrichtlinie dient als Leitfaden für das TCMS der Kreisverwaltung Uckermark. Zum Schluss wird berichtet, welche Aufgaben noch erledigt werden müssen, um das TCMS zu implementieren.

Der Begriff Tax-Compliance-Management-System setzt sich aus den Bestandteilen Tax, Compliance und Management System zusammen. Tax ist das englische Wort für Steuern. In diesem Zusammenhang deutet es daraufhin, dass das Compliance-Management-System einen steuerlichen Bezug aufweist. Compliance steht für die Einhaltung von Regeln. Unter einem Managementsystem werden in einem Unternehmen eingeführte Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der Verhinderung von Vermögensschädigungen und zur Einhaltung maßgeblicher rechtlicher Vorschriften verstanden. Ein TCMS beinhaltet alle vertretbaren Maßnahmen eines Unternehmens zur Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens und zur Verhinderung von Verstößen der gesetzlichen Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen im steuerlichen Kontext. Im Rahmen der Einführung eines TCMS kann ein sogenanntes Steuerregelwerk – eine Steuerrichtlinie – implementiert werden.

Mit der zum 01. April 2022 in Kraft getretenen Steuerrichtlinie wird der Rahmen für eine ordnungsgemäße und vollständige Wahrnehmung der umsatzsteuerlichen Pflichten der Kreisverwaltung Uckermark gesetzt. Bei der Erstellung der Steuerrichtlinie hat die Kreisverwaltung den anerkannten Prüfstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungen von Compliance Management Systemen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) angewandt.

Die Einführung eines TCMS ist notwendig geworden, weil sich mit dem Steueränderungsgesetz 2015 die umsatzsteuerliche Behandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert hat. Zusammengefasst hat die Gesetzesänderung zur Folge, dass nunmehr alle unternehmerischen und wirtschaftlichen Betätigungen der Kreisverwaltung umsatzsteuerlich erfasst werden.

Bisher traf dies in der Kreisverwaltung nur für Betriebe gewerblicher Art zu. In der Kreisverwaltung wird derzeit für die Tiefgarage, das Duale System Deutschland und für das Katasteramt die Umsatzsteuer abgeführt bzw. Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht.

Durch die neue Rechtslage ist nunmehr u. a. das Vermieten von Turnhallen, der Verkauf von Umweltplaketten im Ordnungsamt, das Anbieten von einigen Kursen der Kreisvolkshochschule, die Parkraumvermietung außerhalb der Tiefgarage und die Vermietung von Kantinen umsatzsteuerlich relevant.

Des Weiteren besteht für die Kreisverwaltung auch die Möglichkeit, für bestimmte Tätigkeiten freiwillig zu einer umsatzsteuerlichen Behandlung zu optieren. Beispielhaft ist hier die Vermietung von Geschäftsräumen an Gewerbetreibende zu nennen.

Für die Einführung eines TCMS in der Kreisverwaltung Uckermark gibt es zwei entscheidende Gründe.

1.

Durch den Aufwuchs an umsatzsteuerrelevanten Tätigkeiten steigt auch das Risiko von unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldungen. Die Buchungen zu den Tätigkeiten erfolgen auf einer Vielzahl von Produktkonten. Die abzuführende Umsatzsteuer muss beim Finanzamt monatlich vorangemeldet werden. Die steuerlichen Pflichten und Fristen können nur eingehalten werden, wenn die Prozesse zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Erträge einheitlich geregelt sind.

Der Aufwand zur Ermittlung des korrekten Vorsteuerabzugs steigt ebenfalls enorm. Die Buchungen erfolgen auf einer Vielzahl an unterschiedlichen Produktkonten. Die Ermittlung des korrekten Vorsteuerabzugs ist notwendig, da dieser sonst zu niedrig beim Finanzamt geltend gemacht wird. Dies würde einen finanziellen Schaden für den Kreishaushalt bedeuten.

Was bei den o. g. drei Betrieben gewerblicher Art noch durch eine Person zu überblicken ist, muss ab dem 01.01.2023 systematisch geregelt und verbindlich festgeschrieben werden. Bereits die Haushaltssachbearbeitung in den Fachämtern muss die steuerlichen Pflichten kennen und wissen, wie ein fachlich korrektes Verhalten im Zusammenhang mit den umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten aussieht.

Das TCMS dient dazu, die Prozesse zu vereinheitlichen, die Mitarbeiter*innen auf die anstehenden Änderungen vorzubereiten und den Verwaltungsvorstand ständig zu informieren. Im Ergebnis werden Fehler vermieden oder zeit- und fristgerecht beim Finanzamt gemeldet und korrigiert, ohne dass der Kreisverwaltung ein Schaden entsteht.

2.

Ein regelkonformes Verhalten war und ist zwar für alle Steuerpflichtigen selbstverständlich, doch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum § 153 Abgabenordnung vom 23. Mai 2016 verdeutlicht die Notwendigkeit eines dokumentierten TCMS. Vereinfacht gesagt bringt das BMF dort zum Ausdruck, dass ein TCMS als wichtiges Indiz gegen Vorsatz oder Leichtfertigkeit gilt. Die Einführung eines TCMS ist daher auch aus steuerstrafrechtlichen Erwägungen notwendig.

Das TCMS trägt dazu bei, die Erfüllung der rechtlichen und steuerlichen Pflichten des Landkreises Uckermark sicherzustellen und diese inhaltlich korrekt und zeitgerecht zu deklarieren. Die Steuerrichtlinie zeigt die grundlegenden Anforderungen an ein TCMS für die Kreisverwaltung Uckermark auf. Anhand der Steuerrichtlinie können Dienstanweisungen erstellt werden, die einen einheitlichen Standard für die gesamte Kreisverwaltung verbindlich regeln.

Die Steuerrichtlinie beinhaltet einleitende Erläuterungen zur Unternehmereigenschaft der Kreisverwaltung Uckermark. Danach werden die Elemente des TCMS vorgestellt. Es wird erläutert, wodurch sich ein erfolgreiches TCMS kennzeichnet.

Die Elemente des künftigen TCMS sind:

1. Tax-Compliance-Kultur
2. Tax-Compliance-Ziele
3. Tax-Compliance-Risiken
4. Tax-Compliance-Programm
5. Tax-Compliance-Organisation
6. Tax-Compliance-Kommunikation
7. Tax-Compliance-Überwachung und Verbesserung

Die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen aus der Steuerrichtlinie bedürfen noch der Umsetzung in geltendes Dienst- und Arbeitsrecht. Dementsprechend sind die Prozesse, die in der Steuerrichtlinie gefordert werden, noch nicht implementiert.

Bis zum 01.01.2023 wird sich die Kreisverwaltung Uckermark weiterhin auf die neue Rechtslage im Umsatzsteuerrecht vorbereiten. Insbesondere folgende Schwerpunkte sind zu berücksichtigen und bis zum 01.01.2023 abzuschließen.

1. Implementierung TCMS

Die vorgestellte Steuerrichtlinie ist zunächst eine Empfehlung für alle Dezernate und Fachbereiche. Die Steuerrichtlinie wird durch Dienstanweisungen in verbindliches Recht für die Mitarbeiter*innen umgesetzt. Erst durch Verbindlichkeit kann das TCMS seine vollständige Wirkung entfalten. Die notwendigen Dienstanweisungen werden aktuell durch das Amt 20 vorbereitet.

2. Tätigkeitsanalyse

Im Amt für Finanzen wird regelmäßig eine Analyse aller Tätigkeiten der Kreisverwaltung durchgeführt. Aktuell wird die Tätigkeitsanalyse in Vorbereitung auf die Umstellung am 01.01.2023 aktualisiert. Mit der Tätigkeitsanalyse werden alle Erträge der Kreisverwaltung auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz überprüft. Nach der Implementierung des digitalen Vertragsregisters wird die Tätigkeitsanalyse auf Basis des Vertragsregisters erfolgen. Das Vertragsregister ist bereits eingeführt und muss noch durch die Ämter mit den Vertragsunterlagen gefüllt werden.

3. Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten

Die Wahlmöglichkeiten in Bezug auf einige Tätigkeiten wurden den betreffenden Fachämtern mitgeteilt. Hier werden zeitnah Entscheidungen getroffen und ggf. mit den Vertragspartnern Kontakt aufgenommen, um die bestehenden Verträge steuerlich optimal zu gestalten.

4. Berücksichtigung der neuen Rechtslage im Haushaltsplan 2023

Soweit es dem Amt für Finanzen möglich war, wird in der Haushaltsplanung 2023 bereits die neue Rechtslage berücksichtigt. Die Planung der Umsatzsteuerzahllasten und der Einzahlungen aus Vorsteuerüberhängen ist bereits aus den Betrieben gewerblichen Art bekannt. Für die Haushaltsplanung bringt die neue Rechtslage aufgrund der Ausmaße auch neue Herausforderungen mit sich. Die Planung wird daher ständig auf umsatzsteuerliche Sachverhalte geprüft und ggf. angepasst.

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur Berichtsvorlage Steuerrichtlinie 2022_unterschrieben